

## 1. StrafProzeßordnung - StPO

zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise und Empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.

Anmerkung: Vgl. hierzu das RSchr. Nr. 4/86 des MdJ vom 20. 10. 1986 betr. Arbeitshinweise zur Anwendung von Gerichtskritiken (LI Nr. 28/86 des MdJ).

(3) Je eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten und seinem übergeordneten Organ sowie dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt wurde, hat innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei Gesetzesverletzungen Protest (§31 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzulegen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 1.3. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach § 198 StPO).

### Zweites Kapitel

#### Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt

#### Beweisführung und Beweismittel

Vorbemerkung: Ergänzend vgl. für das Ermittlungsverfahren bes. SS 101, 104-106 und für das gerichtliche Verfahren SS 222-228 StPO. Vgl. auch die Beweisrichtlinie des Plenums des OG (auszugsw. abgedr. als Anm. nach S8 Abs. 1. SS31, 187, 190,

§ 2«

#### Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein nachgeordnetes Gericht fest, ist es verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit dieser Mangel nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten Gericht zu übersenden.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt. Einer Gerichtskritik bedarf es nicht, wenn die Gesetzesverletzungen auf den Protest des Staatsanwalts bereits beseitigt wurden.

(3) § 19 Absatz 3 Satz2 gilt entsprechend.

S 21

#### Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Strafverfahren gegen Jugendliche sind beschleunigt durchzuführen. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, am Verfahren beteiligt werden.

Anmerkung: Die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche sind vor allem in den SS 69 bis 77 StPO geregelt. Zu den Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher vgl. SS 65-79 StGB.

199,201,222,224, 225,227,228 und357 StPO) sowie die in der Anm. 2. zu S8 Abs. 1 angegebenen PrBOG.

S 22

#### Beweisführungspflicht

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in bela-